

		AZ:	40.4 - Thomas Wittje
--	--	-----	----------------------

Mitteilung-Nr.: 0467/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	27.06.2017	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	04.07.2017	Ö	Kenntnisnahme
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	06.07.2017	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	12.07.2017	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	18.07.2017	Ö	Kenntnisnahme

**Regelung zur Ermäßigung der Elternbeiträge
für die Schulkindbetreuung in Einfeld
im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der
Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld**

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in ihrer Sitzung vom 27.09.2016 einer Neuorganisation der Schulkindbetreuung in Einfeld im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld und damit der Bündelung der im Bereich der Schulkindbetreuung an dieser Schule bislang vorhandenen Ressourcen (Hort, Betreute Grundschule, Offene Ganztagschule) zu einer Schulkindbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule an dieser Schule zugestimmt (Drucksache Nr.: 0786/2013/DS).

Dieses Angebot der Schulkindbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld besteht ab dem Schuljahr 2017/2018 aus einer kostenpflichtigen und verlässlichen Schulkindbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Einfeld sowie einem kostenfreien AG-Angebot für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1. Grundschulkindern, die im Rahmen der Offenen Ganztagschule das Angebot der kostenpflichtigen und verlässlichen Schulkindbetreuung nicht wahrnehmen möchten, ist eine kostenfreie Teilnahme an diesem AG-Angebot ebenfalls möglich (entsprechende AG-Angebote und Kapazitäten vorausgesetzt).

Mit der Durchführung der Schulkindbetreuung an der Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld sowie der Gesamtorganisation der Offenen Ganztagsbetriebs wurde nach einer im Dezember 2016 erfolgten Ausschreibung nach VOL für den Zeitraum vom 01.08.2017 – 31.07.2021 das Diakonische Werk Altholstein GmbH beauftragt.

Gemäß oben genannter Drucksache soll Familien, die das Angebot der verlässlichen und damit kostenpflichtigen Schulkindbetreuung in Anspruch nehmen möchten, die Möglichkeit eröffnet werden, einen Antrag auf eine (Teil-)übernahme der Elternbeiträge stellen zu können. Hierzu war gemäß Drucksache 0786/2013/DS ursprünglich vorgesehen, die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster vom 26.04.2016 dahingehend zu ändern, dass zukünftig die §§ 7 – 12 dieser Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung auch für diese neue Form der Schulkindbetreuung Anwendung finden können. Diese geänderte Satzung wäre dann der Ratsversammlung zur Entscheidung vorgelegt worden.

Nach Prüfung durch den Fachdienst Recht ist es jedoch nicht möglich, die geplante Ermäßigung der Elternbeiträge im Rahmen der Offenen Ganztagschule durch eine Änderung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster zu regeln. Diese Satzung basiert auf der Ermächtigungsgrundlage des § 90 Abs. 3 SGB VIII, welcher nur für Einrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII Anwendung findet. Das oben genannte Angebot der verlässlichen Schulkindbetreuung an der Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld soll hingegen als ein in die Offene Ganztagschule integriertes Betreuungsangebot ausgestaltet und damit Teil der Einrichtung Schule werden. In diesem Fall ist auch eine Genehmigung gemäß § 45 SGB VIII nicht erforderlich.

Da die Schulkindbetreuung in der geplanten Form in Einfeld zunächst als Pilotprojekt gestartet werden soll, ist beabsichtigt, stattdessen einen Zuwendungsvertrag mit der Diakonie Altholstein zu schließen. Im Rahmen dieses Zuwendungsvertrages sollen dem freien Träger die Fehlbeträge zugewendet werden, die dem Träger fehlen werden, da nicht alle Eltern den vollen Beitrag zahlen müssen. In diesem Kontext wird die Diakonie Altholstein GmbH vertraglich dazu verpflichtet, die Ermäßigungen der Sozialstaffel gegenüber den Eltern analog anzuwenden. Die Berechnung wird über den Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster erfolgen.

Gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 27.09.2016 ist hierbei der jährliche Maximalbetrag für diese Zuwendung in Höhe von 39.000,00 € nicht zu überschreiten.

Bewährt sich die für die Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld beschlossene Form der Schulkindbetreuung und soll diese auf andere Schulstandorte ausgeweitet werden, wird empfohlen, schulstandortübergreifende Standards für diese Art der Schulkindbetreuung zu entwickeln. In diesem Falle wäre es sukzessive sinnvoll, für die teilweise Erstattung der Elternbeiträge eine eigene Satzung zu erstellen, da es sich hier gemäß §§ 47, 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2, Abs. 2 Nr. 7 SchulG um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde handelt, die gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 GO durch Satzung geregelt werden kann.

Im Auftrage

Hillgruber

Erster Stadtrat